

Verz. d. G.

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

~~~~~  
NEUE FOLGE,  
ZWEITER JAHRGANG  
1903.  
~~~~~

WIEN 1904.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

	Seite
Die Babenbergische Ostmark und ihre »tres comitatus«. Von Dr. Josef Lampel	1
Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution. Von Dr. Viktor Bibl	77
Einige Nachrichten über die Zustände im Tullnerfelde zur Zeit des zweiten Türkeneinfalles. Von Dr. Laurenz Pröll	99
Geschichte der älteren Donauregulierungsarbeiten bei Wien. I. (Von den ältesten Nachrichten bis zum Beginne des XVIII. Jahrhunderts.) Von Dr. Viktor Thiel	117
Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im XVII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der ständischen Verfassung. Von Dr. Viktor Bibl	165
Die Urkunden des Schloßarchives zu Weitra bis zum Jahre 1606. Von P. Benedikt Hammerl	325

DIE
NIEDERÖSTERREICHISCHEN STÄNDE
UND DIE
FRANZÖSISCHE REVOLUTION.

VON
DR. VIKTOR BIBL.

Am 7. Juni des Jahres 1790 herrschte in den Räumen des niederösterreichischen Landhauses freudige Bewegung; ein kaiserliches Reskript wurde verlesen und dabei »rollten«, wie sich der Amtsstil der Wertherzeit angemessen ausdrückte, »die Tränen der grenzenlosen Verehrung und des über allen Ausdruck erhabenen Dankgefühles über die Wangen der ganzen zahlreichen Versammlung herab«. ¹⁾ Mit dem kaiserlichen Reskript ²⁾, das die Stände in so gehobene Stimmung versetzte, war ihre alte, von Kaiser Josef aufgehobene Selbstverwaltung wieder hergestellt und sie blieb ihnen dann bis zum Jahre 1848, also bis zum Lebensende.

Schwerlich wäre indes der Jubel so groß gewesen und Kaiser Leopold II. als Wiederhersteller der ständischen Verfassung in so verzückten Tönen gefeiert worden, wenn er ihnen nicht noch andere Gerechtsame von materiellerem Werte, für welche diese Verfassung gleichsam nur den Rahmen abgab, zurückgegeben hätte und wenn er nicht — der Nachfolger Kaiser Josefs gewesen wäre, von dem er sich allerdings aufs vorteilhafteste abhob.

Kaiser Josef hatte für die Stände, wie für die Regierungen der Ära Metternich, einen höchst unangenehmen Klang. Sein Name war gleichbedeutend mit Revolution. Wenn das Wiener Volk in den Märztagen des Jahres 1848 in dem ersten Freudenrausch über die der Regierung abgerungenen Zugeständnisse das Reiterstandbild Kaiser Josefs unter stürmischem Jubel bekränzte und Josef auch heute noch als Schutzgott aller freiheitlichen und volkstümlichen Bestrebungen gilt, vor dem man mit Vorliebe demonstriert, so hat dies seinen guten Grund. Denn in der Tat, was Kaiser Josef schuf, was er noch schaffen wollte, war Revolution: alle die Errungenschaften des Jahres 1848 und der Sechziger-Jahre gehen auf ihn zurück.

¹⁾ Vgl. Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II, S. 43 f.

²⁾ Datiert vom 27. Mai.

Man kann seine großartige Reformtätigkeit nicht besser charakterisieren, als durch die Worte, die nach der Kundmachung der berüchtigten Karlsbader Beschlüsse (1819) der Großherzog von Oldenburg an Metternich schrieb und die ihm dieser sehr verübelte: »Den Umtrieben revolutionärer Grundsätze kann meines Erachtens nicht kräftiger entgegengesteuert werden, als ihnen zufriedene Untertanen entgegenzustellen.«¹⁾ Völlig durchdrungen von den Ideen der von England ausgehenden Freiheitsbewegung, wie sie sich in den Schriften der französischen Aufklärungsphilosophen verdichtet hatte, war Kaiser Josef das Wort Revolution vollkommen geläufig, ja er hielt sie für unvermeidlich, falls ihr nicht rechtzeitig durch weise Reformen vorgebeugt würde.

Man weiß ja, wie er 1777, also zwölf Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution, seiner Schwester, der Königin Maria Antoinette, Vorstellungen über ihr leichtsinniges und verschwenderisches Leben machte und schließlich in die Worte ausbrach: »So kann es auf die Länge nicht weiter gehen und die Revolution wird grausam sein, wenn Ihr derselben nicht vorbaut.«²⁾

Nun, Kaiser Josef hat in seinem Staat alles getan, um ihr vorzubeugen. Volksbeglückung und Einheitsstaat gingen da Hand in Hand: die Staatsgewalt sollte die größtmögliche Ausbildung erhalten, um die zur Hebung des Volkswohls erforderlichen Reformen durchführen zu können, und der auf das Höchste gesteigerte Volksreichtum wiederum sollte dem Staat die nötigen Mittel bieten, um groß nach innen und außen dazustehen. Aber er mochte von volkswirtschaftlichen oder von politischen Erwägungen ausgehen, überall standen ihm der Adel, die Provinzialstände im Wege mit ihren Vorrechten und Sonderinteressen, und mit diesen räumte er rasch und gründlich auf — nur zu rasch.³⁾ Daß die bevorrechteten Klassen von seinen nivellierenden Reformen nicht sehr erbaut waren, ist begreiflich, aber auch das Volk — wenigstens in seiner Gänze — war es nicht, namentlich die religiösen Neuerungen machten hier böses Blut, und Josef mußte bald die schmerzliche Wahrnehmung

¹⁾ 1819, September 9; Stern, Geschichte Europas, I, S. 586.

²⁾ Vgl. Fournier in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XIV, S. 547.

³⁾ Über seine auf die Stände und den Adel Bezug nehmenden Reformen vgl. im allgemeinen: Bibl, a. a. O., S. 9 f.; Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 541 f.

machen, daß man ein Volk mit Gewalt — nicht einmal glücklich machen könne. Als eingefleischter Naturrechtler unterschätzte er eben die Macht des historisch Gewordenen, das Trägheitsmoment in der Geschichte; er war überzeugt, das Gute, das Vernünftige müsse sofort Anklang finden und durchdringen. Und wirklich — allen Anzeichen nach — hätte man sich schließlich auch an das Neue gewöhnt, besonders wenn es nicht gar so überstürzt und mit den Fehlern der Hast ins Leben getreten wäre.¹⁾ Gewagt war aber, daß Josef in seinen Einheitsstaat auch die beiden Länder einzwängte, welche ihre eigenen, sorgsam behüteten Verfassungen hatten und durchaus nicht gleich den altösterreichischen und böhmischen Erblanden mit Verehrung und Liebe an der alten Dynastie hingen: Ungarn und Belgien, das Nachbarland des gärenden Frankreich. Und wie als wollte er die Flammen des Aufruhrs, die hier bereits lichterloh zum Himmel schlugen, durch glänzende Waffentaten unterdrücken, ließ er sich zu gleicher Zeit in den russisch-türkischen Krieg ein. Aber diese glänzenden Waffenerfolge blieben aus, das militärische Ansehen erlitt eine Schlappe nach der anderen und sterbenskrank kehrte der Kaiser heim. Jetzt ging der Sturm los: die Revolution brach auch in Ungarn aus, von Preußen, das mobilisierte, unterstützt; in Belgien nahm sie noch bedrohlichere Dimensionen an, und selbst in den alten Erblanden fing es an allen Ecken und Enden zu gären an. Als nach dem Tode Kaiser Josefs (gest. 20. Februar 1790) sein Bruder Leopold aus Toskana herbeieilte²⁾, um die Zügel der Regierung zu ergreifen, da hatte es wieder einmal den Anschein, als wollte das große Reich in seine einzelnen Teile und Teilchen auseinanderfallen.³⁾ Mit großer Mühe und nicht ohne namhafte Konzessionen gelang es dem neuen Monarchen, der sich ob seiner Klugheit des größten Ansehens erfreute, den allgemeinen Sturm zu beschwören. Die Landtage, die in allen Ländern sofort einberufen wurden, geben ein ganz eigenartiges Stimmungsbild. Die Steirer illuminieren zu Ehren ihres besten Herzogs, die Böhmen holen ihr Staatsrecht hervor, in Tirol wird die Autonomiefrage aufgerollt und gegen die kirchen-

¹⁾ Vgl. für das Folgende: Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs. IV, S. 538.

²⁾ Er traf am 12. März d. J. in Wien ein.

³⁾ Vgl. Wolf-Zwiedineck, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.

feindlichen Neuerungen geeifert; kurz alle die Fragen tauchen auf, die heute unser öffentliches Leben bewegen.

Überall aber wurde die Entrüstung über die josephinische Steuer- und Urbarialregulierung laut, welche tatsächlich die ganze ländlich-feudale Verfassung auf den Kopf gestellt hatte.¹⁾ Das Prinzip dieser Steuer- und Urbarialregulierung war: alle dem Mittelalter entstammenden Dienstleistungen, wie die Robot, Laudemien, Zehente, Totenpfundgeld, Bergrecht, Markfutter, Vogthaber u. s. w., sind aufgehoben, der Bauer entrichtet der Herrschaft höchstens $17\frac{46}{3}\%$ von dem Bruttoertrage seines Gutes in Geld — also wo die Schuldigkeiten weniger ausmachten, wurden sie nicht erhöht, wo sie hingegen größer waren, entsprechend herabgesetzt — und das Steuergeschäft besorgt nicht mehr die Herrschaft, sondern der Staat. Das bedeutete nun so viel, daß nicht nur ihr wirtschaftlicher Großbetrieb, sondern auch ihre soziale und öffentlich-rechtliche Stellung in Frage gestellt war. Denn durch die Umwandlung aller Feudal-lasten in eine verschwindend kleine Geldsumme, dann durch den Verlust der Steuerobrigkeit mußte das Gefühl der Untertänigkeit langsam aber sicher verblasen.

Kaiser Leopold opferte dem allgemeinen Ansturm das Lieblingswerk seines Bruders, das zudem manche Mängel aufwies, und stellte mit a. h. Entschließung vom 17. März 1790 (Patent vom 6. April 1790) die frühere Ordnung wieder her.²⁾ So sehen wir das merkwürdige Schauspiel, wie die Institutionen des mittelalterlichen Lehensrechtes, die in Frankreich eben erst unter großem, ganz Europa erfüllenden Jubel zu Grabe getragen wurden, hier in Österreich bereits ihre glanzvolle Auferstehung feiern.

Indes wir dürfen Eines nicht vergessen: so groß man auch diese Erfolge des konservativen Prinzips anschlagen mag, sie standen in keinem Verhältnis zu dem, was allés angestrebt wurde; denn die Begehrlichkeit aller Stände war ins Unendliche gestiegen, und nichts war abenteuerlich und läppisch genug, daß es nicht auf den Wunschzettel gekommen wäre.³⁾ Kaiser Josef war wohl tot, aber

¹⁾ Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, I, S. 314 f.; Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, I, S. 367 f.

²⁾ Bibl, a. a. O., S. 33.

³⁾ Die bisher veröffentlichten Desiderien sind angegeben bei Huber, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 286 f. u. s. w.

sein Geist lebte fort, er lebte gerade in jenen obersten Kreisen, die über die Wünsche und Beschwerden zu Gericht saßen, und er bildete einen mächtigen Damm gegen den Anprall der Reaktion. Hatte auch Leopold unter dem ersten Eindruck der ständischen Bewegung das Hauptärgernis, die Steuer- und Urbarialreform, beseitigt, die großartige Agrarpolitik, die Untertanen-Schutzgesetzgebung Kaiser Josefs blieb doch bestehen und durch ihre konsequente Handhabung, namentlich dadurch, daß die Regierung mit aller Gewalt auf die Robotablösung drang, schränkte sie ihr Geschenk beträchtlich ein; sie nahm förmlich mit der einen Hand, was sie mit der andern gab.¹⁾ Ebenso unerschütterlich hielt man an den Grundsätzen der josefinischen Justizverfassung fest. Hier war es der Referent der obersten Justizstelle, Hofrat von Keeß²⁾, dort der Staatsrat von Eger³⁾, die das große, entscheidende Wort führten.

Keeß wurde von seinen Gegnern ein Jakobiner genannt; wenn er einer war, dann war es auch Eger, denn ihre Ansichten stimmen ganz merkwürdig überein. Begreiflich: es waren eben die josefinischen. Und doch weichen sie von diesen etwas ab; sie tragen bereits dem neuen, demokratischen Wind, wie er vom Westen herüberwehte, feinfühlig Rechnung, und das unterscheidet diese Staatsmänner mit dem jugendlichen Schwung, dem scharfen Ohre von denen der folgenden Ära, wo man mit greisenartigem Eigensinn in der einmal als gut angesehenen Richtung verharrte und sich schließlich von den Märzereignissen vollständig überrumpeln ließ.

Ihre Ideen lassen sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen. Daß es im Volke da und dort gärt, ist eine Tatsache, der man sich nicht verschließen kann, man muß froh sein, wenn es nicht ärger wird. Die Quelle aller Unzufriedenheit ist in der leidigen Magenfrage zu suchen. Das Volk ist indes viel zu unmündig, um für sich selbst zu sorgen, dies besorgt also der Staat durch weise Gesetze. Wenn der Staat alles tut, um das Volk »klagelos« zu machen, das Volk genug zum Leben hat, dann wird es seine

¹⁾ Vgl. Bibl, a. a. O., S. 54 f.

²⁾ Über ihn vgl. v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien. S. 156 f.; Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der französischen Revolution. Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXI, S. 41, 53, 65.

³⁾ Bibl, a. a. O., S. 23 f. Die im folgenden geschilderten Grundsätze dieser beiden Staatsmänner sind aus den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegenden Staatsratsakten gezogen.

Menschenrechte, die es bereits fühlt, nicht reklamieren. Nicht gegen den Monarchen richtet sich die Unzufriedenheit, der Unwille — den liebt und verehrt das Volk als seinen Schutzgott — sondern gegen die privilegierten Klassen, unter deren »Druck, Erpressungen und Eigenmächtigkeiten« die Landbevölkerung schwer leidet und am Aufkommen gehindert wird. Aber gerade diese als die zahlreichste Klasse bildet die Stärke, den Reichtum des Staates, die wenigen Adeligen machen das Kraut nicht fett. Die den »armen« Landmann schindenden Junker finden nun eine verfassungsmäßige Vertretung in den sogenannten »oberen« Landständen (Prälaten, Herren und Rittern), die eben nichts anderes sind als eine »Adeligen und Gutsherren-Kongregation« und nur »Ein Interesse, das des herrschaftlichen Großgrundbesitzes« vertreten. Das Streben der Stände lief immer und läuft auf nichts anderes hinaus, als die Krongewalt zu »beschneiden« — deshalb verlangen sie Anteil an der Gesetzgebung — und ihre Macht auf Kosten des Volkes zu erhöhen. »Aber eine solche vermischte Regierungsform, wobei die Aristokratie Anteil hätte, wäre jetzt die bedenklichste, da sie bei der sich vollziehenden Emanzipation der Herrschaftsuntertanen und der produzierenden Klasse die verhaßteste ist.« Eine »dauerhafte Konstitution« würde dadurch nicht zu erreichen sein, aber über kurz oder lang die Revolution hereinbrechen.

Man hat gar nichts gegen eine wahrhafte Volksrepräsentation, aber da müssen alle Klassen, also auch der Bürger- und Bauernstand der »arithmetischen Zahl« entsprechend herangezogen werden. Eine plötzliche radikale Umgestaltung in diesem Sinne ist vorderhand — so darf man ergänzen —, wo das Volk im allgemeinen politisch gänzlich unreif ist oder in seinem dunklen Drange nicht weiß, was es will oder zu viel will, ausgeschlossen. Man muß sich darauf beschränken, bestimmte formulierten berechtigten Wünschen einer reifen Volksklasse Rechnung zu tragen, wie man eben in der Steiermark dem vierten Stand eine verstärkte Vertretung im Landtage (10 statt 1) und einen Sitz im Verordnethenrat — trotz der heftigsten Opposition der »oberen« Stände — verschafft hatte.¹⁾ So wird das alte Institut sich langsam von selbst korrigieren oder zusammenbrechen. Vorläufig muß es sorgfältig überwacht werden, namentlich die Geldgebarung, »weil das Vermögen der Stände nicht das ihre, sondern das der Nation ist, die sich diese Gattung

¹⁾ Bidermann, a. a. O., S. 37 f.

von Repräsentanten nicht selbst gewählt hat, auch nicht zur Verantwortung ziehen kann.

Sehr freundlich war also, wie man sieht, die Stimmung nicht, die hohenorts gegenüber den Aspirationen der Stände herrschte. Das jüngste Verhalten der ungarischen Stände und der Widerhall, den es in den übrigen Provinzen fand, war nicht dazu angetan, das alte Mißtrauen gegen sie, als Hort aller zentrifugalen Bestrebungen, zu beseitigen.

Die Stände wußten dies; sie konnten es übrigens den ablehnenden Resolutionen entnehmen, die, als oben einmal der erste Schreck vorüber und man durch die Reichenbacher Konvention mit Preußen gedeckt war, immer häufiger wurden. So lange Leopold regierte — es waren dies nur zwei Jahre¹⁾ — vermied man es geflissentlich, die Stände durch einen groben Ton zu verletzen. Er war ein gar weiser Herr, der wußte, eine Gärung sei am besten dadurch zu meistern, daß man sie austoben läßt, und das geschah auch in einer Flut von Petitionen und Gegenvorstellungen, auf die man stets liebevoll einging und sich — wenn auch ablehnend — resolvierte. Aber schließlich ging den Herren oben doch die Geduld aus, besonders als der jugendliche Erzherzog Franz den Thron bestieg, dessen schärfere Tonart man kannte. War es nun die Wirkung dieser sichtlichen Verstimmung, etwa daß sie sich sagten: Uns ist es gleichgültig, was sich die ständischen Krakeeler denken, wenn sie nur einmal Ruhe geben, oder war es die vom Optimismus aller Naturrechtler eingegebene, den väterlichsten Absichten entsprungene Überzeugung, die Stände werden sich sofort zur Ruhe begeben, wenn sie nur einmal unsere Beweggründe kennen lernen, wenn sie sehen, daß wir nicht anders handeln können; kurz, um die Wende des Jahres 1792 wurde den Resolutionen, womit einige ihrer Beschwerden ungemein trocken und resolut abgelehnt wurden²⁾, auch das für den Staatsrat bestimmte Referat der Obersten Justizstelle in Abschrift beigeschlossen.

Den einen Zweck erreichte dies Mittel: Gegen die Sache selbst wurde keine Vorstellung mehr erhoben, aber die in den Referaten ausgesprochenen Grundsätze, die darin enthaltenen Beleidigungen und Anschuldigungen wollte man doch nicht ruhig

¹⁾ Er starb am 1. März 1792 an den Blattern.

²⁾ Hofkanzleidekrete vom 30. November und 14. Dezember 1792 und 4. Jänner 1793.

einstecken. Was man früher nur ahnen konnte, das hatte man jetzt schwarz auf weiß. Der gute Kaiser, so sagte man, weiß sicher davon nichts, das sind nicht seine Anschauungen¹⁾, sie können es auch gar nicht sein, weil er unmöglich selbst die Majestät des Thrones entweihen werde; darum müssen ihm jetzt die Augen geöffnet, die Minister zur Verantwortung gezogen werden. In den Versammlungen vom 16. Jänner und 12. März 1793²⁾ kam die Erregung der Stände zu lebhaftem Ausdruck; eine von dem bekannten Freiherrn von Prandau³⁾ verfaßte Denk- oder besser Protestschrift fand allgemein den vollsten Beifall und man beschloß, sie dem Kaiser persönlich zu überreichen. Der Zeitpunkt war der denkbar günstigste. Kurz vorher, am 21. Jänner d. J., war König Ludwig XVI. von Frankreich dem Schreckensregiment zum Opfer gefallen, die republikanische Armee in vollstem Anmarsch gegen die verbündeten Monarchien, bereit, ganz Europa den Ideen der Revolution dienstbar zu machen und — ein Moment, das auch sehr gewichtig in die Wagschale fiel — Kaiser Franz hatte sich gezwungen gesehen, die Stände um einen freiwilligen Kriegsbeitrag aus ihren eigenen Taschen anzugehen, um nicht den gemeinen Mann zu belasten. Als nun am 24. März der Landmarschall Franz Anton Graf von Khevenhüller mit drei Fürsten (Starhemberg, Colloredo und Rosenberg) in der Hofburg erschien, um dem Kaiser im Namen der Stände das stattliche Ergebnis ihrer Subscription einzuhändigen, da ward zugleich auch die Denkschrift⁴⁾ übergeben, auf die wir hier ihres interessanten Inhaltes wegen näher eingehen wollen.

Die erwähnten Beschwerdepunkte betrafen drei uralte Vorrechte der Stände: 1. das Recht, vor Gericht statt des Zeugeneides

¹⁾ So sagte Fürst Colloredo in der Versammlung vom 16. Jänner 1793, daß Kaiser Franz sich zu ihm auf seine Vorstellungen hin dahin geäußert habe, er wolle den Verfasser beim Kopfe nehmen, wenn die Resolution wirklich so hart ausgefallen wäre.

²⁾ Ständische Syndikatsprotokolle 1793; n.-ö. Landes-Registatur.

³⁾ Über ihn und seine literarische Tätigkeit vgl. A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der n.-ö. Stände von 1518 bis 1848. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1902, S. 67, Anm. 1. Bei Hofe galt er neben dem gleich hervorragenden Ständemitglied Josef Freiherrn von Penkler als »Hauptschreier«.

⁴⁾ Sie ist datiert vom 26. Jänner 1793 (Nr. 1028, Fasz. 55 n.-ö. Landes-Registatur.)

ihr adeliges Ehrenwort schriftlich abzugeben; 2. das Recht, a paribus, d. h. durch Ständemitglieder als Richter abgeurteilt zu werden, und 3. das Einstandsrecht, das wieder in das landmännische und in das grundobrigkeitliche zerfiel. Vermöge des ersteren konnten nur Ständemitglieder im Besitze von Landtafelgütern sein, so daß ein Nichtlandstand, der auf irgend eine Weise in den Besitz eines solchen Gutes gelangt war, zur Herausgabe desselben, selbst auf exekutivem Wege, verhalten werden konnte; durch das letztere war im Falle, daß ein Bauer einen Grund verkaufen wollte, seiner Herrschaft das Vorzugsrecht gewahrt.

Aus den die Ablehnung begründenden Referaten der Obersten Justizstelle — Referent war, wie wir schon hörten, Hofrat Keeß — wurden mit großem Geschick die »anstößigsten« Sätze herausgesucht, um ihre gefährliche Verwandtschaft mit dem Jakobinertum gehörig zu beleuchten und dem Kaiser die Hölle recht heiß zu machen.

»Es ist der landesfürstlichen Wachsamkeit für das gemeine Wohl«, heißt es in der ersten Resolution bezüglich der adeligen Zeugenschaft, »ganz angemessen, bei den Zeugenschaften alle mögliche Vorsicht, alle menschlichen Mittel anzuwenden, die der Wahrheit nur immer diensam sein können. Sind sie es sodann auch nicht immer, so kann sich der Landesfürst doch beruhigt halten, jenes, was in seiner Macht war, erschöpft zu haben und er bleibt weder Gott noch seinem Volke verantwortlich.« »Dem Volke verantwortlich! — Ist das nicht«, fragen sie, »gerade jener Satz, welchen man jetzt in dem anarchischen Frankreich wirklich in die Ausübung gebracht und zum unseligen Anlaß benützt hat, um die schwärzeste aller Greuelthaten zu vollbringen, eine Tat, worüber zu geschweigen jeder getreue, seinem Fürsten ergebene Untertan in einem monarchischen Staate, jeder Menschenfreund bebt und eine Träne voll Unmuts und teilnehmenden Mitleids mit dem Wunsche vergießt, daß die Geschichte zur Ehre der Humanität diese Ereignung in ein undurchdringliches Dunkel einhülle?« Sind nicht gerade jene Herren, welche derartige gefährliche Sätze dem Souverän zur Genehmigung vorlegen und »das ängstliche Bestreben äußern, durch Zernichtung aller Begünstigungen und Vorzüge des Adels, als auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar, jedem auch geringsten Funken von Unzufriedenheit des Volkes zuvorzukommen, selbst jene, in deren Händen zündende Fackeln glühen?«

Wenn Burke, »einer der aufgeklärtesten Staatsmänner der neuesten Zeiten«, in seinen Betrachtungen über die Revolution in Frankreich (*Reflexions on the french revolution*) — das Buch wurde im Jahre 1792 bezeichnenderweise von Gentz ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen¹⁾ versehen — sogar für England den Satz von der Verantwortlichkeit des Souveräns als unwahr hinstellt, um wie viel gefahrvoller und strafenswerter ist eine solche Behauptung, auf die österreichischen Staaten angewandt! Zu bedauern ist der Staat, zu bedauern der Fürst, in dessen Namen solche Grundsätze geäußert werden!«

An einer anderen Stelle sagte die Resolution: »Wenn also von Seite der ständischen Mitglieder keine genügende Ursache obhanden ist, selbe von der allgemeinen Vorschrift der Beschwörung der Zeugenschaften zu befreien, so könnte ein Gesetz, das eine solche Befreiung zuließe, nicht mehr unter jene gezählt werden, bei denen der Gesetzgeber mit heiterer Stirne den Augen des ganzen Volkes darstellen könnte, daß er sich dabei den Ausspruch: *salus reipublicae suprema lex esto* genau gegenwärtig gehalten habe, sondern es träte Willkürlichkeit an die Stelle der Grundsätze und dann läge in dieser Befreiung von Seite des Schutzes und der Beruhigung der übrigen Bürger eine große Bedenklichkeit.« Also wieder dieser gefährliche Satz von der Verantwortlichkeit, sagen die Stände. Was braucht ein Souverän den Augen des ganzen Volkes darzustellen? »Heißt dies nicht im wesentlichen das Volk zum Richter der Handlungen des Souveräns machen und jene den Umsturz der Staaten unvermeidlich nach sich ziehenden Sätze selbst unter gesetzlicher Autorität . . . verbreiten, welche in Frankreich die Quelle des Unglücks für Hunderttausende wurden, auch eben dies unselige Schicksal noch auf künftige Generationen hinüberbringen werden, und welche bloß von Privatschriftstellern, einem Voltaire, Rousseau, Raynal, Mably u. s. w. festgesetzt, von jedem vernünftigen Staatsmann als die Vorläufer der gräuervollen Revolution jenes einst blühenden Reiches angesehen werden?« König Friedrich II. von Preußen hat dieses »metaphysische Geschwätz« der französischen Schriftsteller richtig taxiert. Und was soll der Satz heißen: »Willkürlichkeiten an Stelle von Grundsätzen stellen!« »Kann man ständische Gerechtsame, die sie rechtmäßig erworben und die Jahrhunderte hindurch von den Landesfürsten

¹⁾ Vgl. Guglia, Friedrich von Gentz, S. 101 f.

bestätigt wurden, Willkürlichkeiten nennen?« Ja, im Gegenteil: es ist »das charakteristische Merkmal jeder mäßigen und weisen Staatsverfassung und der darnach eingerichteten Legislation, solche Gerechtsame unverrückt zu lassen.«

Völlig außer Rand und Band geraten die Stände über den Schlußpassus, wo es heißt: »Allein die Gleichhaltung der Bürger aller Klassen da, wo es auf Gesetz, auf Rechte über Ehre, Freiheit und Eigentum ankommt; eine Gleichhaltung, die alle Privilegien ausschließt, wo es um Verwaltung der Gerechtigkeit sich handelt, die alle Begriffe von Hoheit hintanhält, wenn von Wahrheit die Frage ist — eine solche Gleichhaltung der Bürger aller Klassen gehört unter die Rechte der Menschheit, die, seitdem der Eindruck der Leibeigenschaft und des Mönchtums aufgehoben ist, von dem Volke in allen Staaten schon zu mächtig gefühlt werden, um sie unterdrücken zu können.«

Also man weiß in diesen gefährlichen Zeiten, sagen die Stände, nichts besseres, als sich auf die Menschenrechte, diesen »Lieblingsausdruck aller Schwindelköpfe«, dieses fürchterliche »Schlagwort der französischen Revolution«, als Beweggründe der höchsten Entschlüsse zu berufen? Werden das nicht die Übelgesinnten zum willkommenen Anlaß nehmen, ihre gefährlichen Begriffe von diesen Rechten gleichsam zu autorisieren? Warum hat man sich nicht dafür auf die Sorgfalt des höchsten Gesetzgebers hinsichtlich der Gleichhaltung bezogen? Aber ist nicht auch das über die Gleichhaltung Gesagte im höchsten Grade anstößig? Man stellt da als allgemeines Prinzip auf, daß bei der Gesetzgebung überhaupt — denn auf Freiheit, Ehre und Eigentum läuft ja schließlich jedes Gesetz hinaus — alle Bürger im Staate gleichgehalten werden müssen. Wohin ein solches Prinzip führt, das kann man an den bedauerlichen Vorgängen in Frankreich ersehen. Vollends böseartig aber ist die Stelle: »die Rechte der Menschheit werden von dem Volke zu sehr gefühlt, um sie unterdrücken zu können«. Das heißt also so viel als: der Staat sieht ein, daß er zu schwach sei, diese sogenannten Rechte der Menschheit selbst nach den einzelnen Landesverfassungen zu bestimmen. Muß dieses offene Bekenntnis nicht das Volk förmlich anstacheln, die Gleichhaltung zu erzwingen? Und dient nicht auch die gehässige Anspielung auf den Druck der Leibeigenschaft und des Mönchtums dazu, den Adel und Klerus in den Augen des Volkes herabzusetzen und es gegen sie aufzubringen?

Nun kam das zweite Dekret bezüglich der ständischen Gerichtsbarkeit an die Reihe.

Hier nur eine kleine Blütenlese:

»Die Stütze des Thrones beruht einzig und allein auf der Festigkeit weiser Grundsätze, guter, ernsthafter, aber gelinder und gütiger Regierung. Der Adel vermag gegen das Volk, wenn es einmal dasselbe aufbringt, nicht sich, geschweige den Thron zu retten, noch eher kann die Geistlichkeit, wegen ihrer geheimen Gewalt auf die Seele eine Stütze des Thrones genannt werden, so lange sie dem Thron anhänglich ist. Man kann sich nicht auf Zeiten berufen, wo der Druck auf den Landmann nicht so groß war, auch er seine Rechte nicht so fühlte.«

»Wirklich gehört die französische Revolution unter die wichtigsten Ereignisse der Jahrhunderte, die Geschichte wird kaum ein Merkwürdigeres, für alle Staaten Bedenklicheres aufzuweisen vermögen. Glücklicher, wenn nicht tiefere Wunden geschlagen werden, als schon jetzt geschlagen sind! Wenn nun die Vernunftlehre gestattet, von Wirklichkeiten auf Möglichkeiten zu schließen, wenn jeder Geschäftsmann die Zukunft, so weit Menschenkraft reicht, vordenken und ihr vorarbeiten muß, weil Verwunderung und Wehklagen nach geschehenem Übel zu spät kommt, so kann auch mit Grund aus dieser Zeitgeschichte die Betrachtung abgeleitet werden, die Umstände seien so beschaffen, daß jeder Monarch, der seine Staaten von Gärungen und unglücklichen Folgen befreien will, kein sichereres Mittel habe, als wenn er in allen seinen Verfassungen, hauptsächlich aber im Justizwege, nur durch wahre bescheidene Grundsätze, auf die er standhaft halte, nur durch Gesetze, welche die allgemeine Meinung, so weit sie mit dem allgemeinen Wohle nur immer vereinbarlich ist, nicht beleidigen, sondern schonen, herrschet; alles, was auf Stolz, Hoheit, Verachtung oder Abwürdigung der Bürger und Bauern hinausläuft, sorgfältig vermeide und daher Ausnahme, Befreiung, Begünstigung, besonders im Justizfache, hintanhalt.«

»Es wird eine ewige Wahrheit bleiben, daß, wenn aus den Zeiten der alten Lehensverfassung auch kluge Staatsmänner die Lehensvasallen, welche die Klasse der Güterbesitzer und des Adels ausmachten, als die Stützen des Regenten angesehen und hiernach behandelt haben, in jetziger Lage diese Stütze auf jener Klasse des Volkes beruhe, die durch Rekrutierung und Besteuerung

den schweren und kostbaren Militärfuß erhalten, die Kosten der bei so sehr zerstücktem Eigentume verbreiteten Industrie, vermehrter Bevölkerung, angewachsenem Bedürfnisse, unvermeidlicher landesfürstlicher Stellen ertragen, durch ihren Schweiß Nahrung und Lebenserfordernisse samt den Bequemlichkeiten herbeischaffen muß; und es ist gewiß, daß in der Klasse des Bürger- und Bauernstandes eine Gewalt und Energie verborgen liege, die in einem unglücklichen Augenblicke die dermaligen Stände verschlingen kann, und die daher, weil sie doch auf die vorige Unterjochung zurückzuführen nicht mehr möglich ist, allenthalben, vorzüglich aber in der Justizverwaltung so menagiert werden muß, daß kein Vorzug, keine Vorliebe, kein Übergewicht auch bei weitem nicht erscheine.«

Das war für die Stände zu viel des Guten: also nicht nur, daß man ihre Vorrechte nicht mehr anerkennen wollte, man schätzte sie sogar geringer ein als den Bürger- und Bauernstand. Dem gegenüber wird behauptet: der Adel ist die Stütze des Thrones. Dies lehrte der große Montesquieu und in neuester Zeit bezeichnete der schon erwähnte Burke den Adel als den »majestätischen Zierat in der bürgerlichen Gesellschaft«, wobei er den Satz zitiert: »omnes boni nobilitati favemus«. Und dann Eines: Trägt nicht der österreichische Adel die gleiche Kontributionslast und verfügt er nicht über eine ungleich bessere Kultur, weil er mehr Geld hineinstecken kann? Was man aber von der Stärke und Energie des vierten Standes sagte, das, in einer höchsten Resolution ausgesprochen, muß die nachteiligsten Folgen haben. Denn angenommen, es wäre richtig, daß man die Konstitutionen der Staaten als arithmetische Probleme anzusehen hätte — ihre Ansicht ist dies gewiß nicht —, ist es, fragen sie, politisch gehandelt, ihm zu sagen: »In dir liegt eine Stärke, von der du nur Gebrauch machen darfst, um die Stände zu verschlingen«; »man kann dich nicht zu der vorigen Unterjochung zurückführen«; man muß dich allenthalben vorzüglich in der Justizverwaltung dergestalt schonen, daß kein Vorzug u. s. w. erscheine.«

Wenn solche Grundsätze publik werden — und sie können nicht verborgen bleiben — dann allerdings wird jenes Verschlingen der Stände und im Gefolge der Umsturz des Thrones durch das Volk zur Tat werden.

Das von den Ständen beanspruchte Recht, heißt es an einer anderen Stelle des Motivenberichtes, geht auf eine Zeit zurück,

»wo ordentliche Gerichte nicht bestellt, die Justizverwaltung kaum dem Namen nach bekannt war, Stärke für Recht galt . . ., wo Mönchtum seinen vollen Sieg über die Vernunft ausübte und die Menschheit in Fesseln hielt . . ., wo die Finsternis der Zeiten die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte und Begünstigung, Ausnahme, Privilegien, Vorzüge, Hoheiten da unterschob, wo Gesetz, Sicherheit, landesherrlicher Schutz für alle bestehen sollte.« Höchstens bei einem Voltaire, meinen die Stände, werden sich derartig unbillige Beschimpfungen des geistlichen Standes finden. Und, »gesetzt auch, die Mönche hätten die schnelleren Fortschritte der Aufklärung bei dem gemeinen Volke gehemmet, so muß man offenherzig gestehen, daß . . . sie gewiß minder gefahrvoll für den Staat war, als die dammlose gegenwärtige, mehr den Verstand verfinsternde als denselben beleuchtende Aufklärungssucht ist, welche die Köpfe der Völker zerrüttet und billig als der Urquell jener für die Menschheit schauervollen Szenen in Frankreich angesehen werden kann, welche die Throne in ihrer einzigen echten Grundfeste, der Religion, erschüttert, und wenn diesem Übel nicht sogleich Einhalt getan wird, jedem auch herzhaften Patrioten die traurige Aussicht vorbereitet, allmählich auch sein Vaterland in jenes anarchische Chaos umgewandelt zu sehen, in welches Frankreich versank.« Ob die Verachtung der vergangenen Zeiten, wo man angeblich die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte, am Platze sei und nicht bloß die Folge der Überschätzung der gegenwärtigen Zeiten sei, wird ein so einsichtsvoller Fürst wie Kaiser Franz am besten beurteilen können. Selbst das Zeitalter der Barbarei wird wenige Beispiele solcher Kannibalenwut liefern, wie die gegenwärtige Geschichte Frankreichs. In jenen Zeiten der Finsternis sollen also die ständischen Vorrechte unterschoben worden sein! Eine solche Behauptung geht auf nichts anderes hinaus, als auf die Beseitigung aller Vorzüge, aller Privilegien, aller Unterschiede der Volksklassen als mit dem Gesetze unvereinbar. Da muß man sich denn doch fragen, ob nicht solche Begünstigungen neben den Gesetzen bestehen können, und bestehen sie — das unselige Frankreich ausgenommen — nicht tatsächlich in allen europäischen Staaten? »Hebet«, sagt der große Montesquieu, »die Prärogativen der Großen, des Klerus, des Adels und der Städte auf und ihr werdet bald eine Volksregierung oder wohl gar eine despotische Regierungsform haben«. Nun, die

Ereignisse in Frankreich haben ihm Recht gegeben und so wird es auch hier werden, wenn derlei verderbliche Grundsätze in den leitenden Kreisen herrschen.

Seine Majestät möge also diese beim Obersten Gerichtshof herrschenden Grundsätze nachdrücklichst entfernen und dafür sorgen, daß wiederum die alten Prinzipien, unter deren Herrschaft die Monarchie so glücklich war, ins Leben träten. »Diese Prinzipien sind: daß man die, wie sie Montesquieu nennt, untergeordneten und abhängenden Zwischengewalten in monarchischen Staaten, worunter vorzüglich der Adel gehöret, aufrecht erhalte, denselben als das Band zwischen dem Fürsten und dem Volke und als einen der Mittelkanäle ansehe, durch welche die landesherrliche Macht fließt, daß man die Vorzüge des Adels und des Klerus als von einer monarchischen Verfassung unzertrennbare Dinge unverletzt lasse, daß man bei der Legislation auf die Aufrechthaltung des Adels, deren Kind und Vater, wie sich Montesquieu ausdrückt, die Ehrliche ist, jederzeit die notwendige Rücksicht nehme, weil eben diese Ehrliche, nach dem Ausspruche des Genannten, von allen Politikern als ein Muster angesehenen Staatsmannes das Grundprinzip der monarchischen Verfassung ist, daß man eben deshalb bei der Legislation und in der Justizverwaltung die Privilegien der Körper respektiere, weil in einem monarchischen Staate notwendig ein Unterschied zwischen Personen sein muß, dieser Unterschied aber ohne Privilegien nicht bestehen kann, endlich durch die Aufhebung eben dieser Privilegien und Vorzüge das Prinzip der Monarchie aufgelöst wird.«

Noch ärger wird die dritte Resolution bezüglich des Einstandsrechtes durchgehehelt. Da wird fast jeder Satz als »anstößig« erklärt. »Grund und Boden«, hieß es dort, »hat in der Kultur und dem Erträgnis nie einen höheren Wert als wenn dessen Eigentum in den Händen desjenigen ist, der Grund und Boden pflegt. Er gibt seinen Schweiß nicht so in fremdes Gut wie in sein Eigentum, bei ihm ist keine Gefahr, daß Acker und Wiesen in englische Gärten und Jagdbezirke verwandelt werden. Grund und Boden ist der einzige Reichtum des Bauern, das Verhältnis seiner Kräfte zu dem Kontributions- und Wehrstand wächst nach dem Verhältnis des Umfanges an Grund und Boden, der in den Händen des Bauern ist. Neben dem grundherrlichen Einstandsrechte ist das Eigentum des Landmannes nicht sicher; denn der Grundherr darf nur sein

Auge auf diesen oder jenen Grund werfen, so werden dem Verwalter die Wege nicht entgehen, dem Besitzer seinen Grund abzuschmeicheln oder abzudrohen, eventuell den Untertan abzustiften, wenigstens ist eine Spannung zwischen Herrn und Untertan, die jener innerlichen Familienruhe, jenem wahren Wohlstande und gefühlter Glückseligkeit einer weisen Regierung keineswegs entspricht, welche die einzige solide Basis ist, auf die ein Monarch seinen Thron unerschüttert bauen kann.«

»Wenn die Aufhebung des Einstandsrechtes die Vermehrung der ständischen Mitglieder hintanhält — dieser Einwurf wurde nämlich ständischerseits gemacht — so hat der Staat und das gemeine Wohl nichts dabei verloren. Jede Einnahme zur Landmannschaft setzt beinahe immer die Kreierung einer neuen adeligen Familie voraus. Ist die Zahl des Adelstandes gegenüber dem Bürger und Bauern in vielen Teilen der österreichischen Monarchie schon jetzt in keinem Verhältnis und wird dieses Verhältnis dadurch noch ungünstiger, daß mehrere Familien sich in der Abstammung mehr ausbreiten als aussterben, so ist gar keine Veranlassung dazu, jene Schritte zu begünstigen, durch die dieses Verhältnis noch mehr gestört werden könnte.

Herkunft hat auf Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, als den wahren Wert des Menschen, keine Beziehung. Ein Blick auf die Urheber aller Fabriken und Manufakturen im österreichischen Staate liefert die Überzeugung: der Fremde von Kopf und Herzen ist ein Gewinn für den Staat. Wo der Staat Religionen toleriert, kann der Unterschied der Religion in Bestimmung der bürgerlichen Rechte, in Schätzung des Eigentums keine Ausnahme gründen. In Händen von Leuten fremder Religion und Herkunft, die aber auf ihrem Landgute sitzen und ihrem Bezirke einen Teil der Einkünfte zurückgeben, den sie aus selben gezogen haben, die ihrem Eigentum selbst vorstehen, keines Pächters, keines Inspektors, keines Verwalters, folglich keines Mittelmannes bedürfen, der auf Kosten des Landmannes lebt, die ihre Einkünfte nicht in dem stärkeren Druck der Untertanen zu suchen, sondern in den Nebenzweigen der Industrie und Spekulation zu finden wissen, die das Nützliche und Erträgliche der Ökonomie dem Prächtigen und Angenehmen vorziehen: in Händen solcher Besitzer wird das Landgut sicherlich zum besseren Gedeihen kommen, als wenn es in die Hände derjenigen gelangt, die ihr Landgut oft durch Jahre mit

keinem Fuß betreten, ihre Untertanen einem Pächter oder Beamten preisgeben, die Erträgnisse in der Hauptstadt verzehren, das Angenehme dem Nützlichen vorziehen und indessen jene mit ihren Untertanen zu eigenem und des Staates Vorteil von Tag zu Tag die Vermögenskräfte vermehren, diese mit ihren Untertanen immer mehr und mehr verarmen und allgemach die Quellen der Kräfte vertrocknen, aus denen der Staat in den wichtigsten und beklemmtesten Zeiten schöpfen sollte.«

Nach dieser »empörenden« Darstellung, replizieren die Stände, erscheinen die adeligen Gutsbesitzer als eine »den Erdboden drückende, unnütze Last, bloß geschaffen — wie es hier wenig appetitlich heißt — den Schweiß der Untertanen in den Hauptstädten zu verzehren« und außerdem als Tyrannen des Volkes.

Weiters besagen die Beweggründe: »Wenn die Geschichte, diese große Lehrerin in den meisten Dingen, darstellt, daß der Ackersmann wegen so vielfältigem Zwang und Drang, der auf ihm liegt, nicht allenthalben in jenem blühenden Zustande sei, der zur wahren inneren Stärke eines Staates gehört, dann verliert wohl das Altertum voriger Gewohnheiten alles Empfehlende . . . Das bloße Altertum einer Gewohnheit oder eines Gesetzes beweiset nichts.«

Diesen Grundsatz bestreiten die Stände entschieden. Sie sagen: Bei jeder weisen Legislation muß die Erfahrung oder praktische Ausübung ihren Wert haben. Es ereignet sich meistens, daß neue Gesetze, vorzüglich solche, welche die älteren direkt aufheben, wieder zurückgenommen werden müssen. Die Anspielung auf die josefinische Steuerverfassung ist deutlich. »In dieser gewiß praktischen Rücksicht und daß das Schwankende jeder Legislation das größte Gebrechen in einer Verfassung, die Konsistenz der Staaten verrücke und schwäche, dürfte das Empfehlende des Altertums wohl selbst in die Augen fallen oder wenigstens das Bedenkliche, was mit jeder Reform der Gesetzgebung verknüpft ist.«

Nicht ihre Sache, sagt die Ständeschrift zum Schlusse, kommt hier zur Sprache, sondern die des Staates. Sie flehen um Genugtuung, Bestrafung der Urheber der aufgestellten Sätze, sie flehen »mit kindlicher Zudringlichkeit« solche »gefährvolle, den Umsturz des Staates und der Verfassung unumgänglich herbeiführenden Prinzipien« von den obersten Stellen zu verbannen, dagegen die vorhin erwähnten zur Ausführung zu bringen, »damit einst die Geschichte, die die Handlungen der Fürsten richtet, nebst dem

süßen Namen Franz des Vielgeliebten auch jenen des Erhalters der Monarchie mit unparteilicher Hand aufzeichne«.

So weit die Denkschrift. Eine schriftliche Erledigung darauf erfolgte nicht,¹⁾ und das war gewiß gut, denn sie wäre für die Stände nicht sehr schmeichelhaft ausgefallen; Kaiser Franz dachte eben damals nicht um ein Haar anders als Eger und Keeß.²⁾ Aber viele von denen, die da zu Beginn des Jahres 1793 gegen die kaiserlichen Minister demonstrierten und ihre Bestrafung forderten, werden noch die Genugtuung genossen haben, zu sehen, wie zwei Jahrzehnte später, nach den krampfartigen Erschütterungen des ganzen Erdballs durch die Franzosenkriege, die ständischerseits so warm empfohlenen Grundsätze nicht nur hier, sondern in ganz Europa das Evangelium aller Staatsweisheit bildeten; es war dies das »altehrwürdige Stabilitätssystem« der Ära Metternich: nur ja nichts Neues, keine Reformen, keine Bewegung; das Alte ist gut genug und, wenn das Volk damit nicht zufrieden ist, dann sind nur die bösen Literaten und Demagogen die Schuld, welchen man eben die Flügel stutzen muß.

¹⁾ Meine Nachforschungen nach den weiteren Schicksalen dieser Schrift, die ich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und in der kaiserlichen Kabinettskanzlei anstellte, blieben trotz der gütigen Bemühungen des Herrn Sektionsrates Dr. Karl Schrauf und des Herrn Kabinetts-Registratursoffizials Rudolf Payer Ritter von Thurn erfolglos. Auch im Archiv des Ministeriums des Innern fehlte jede Spur.

²⁾ Franz hatte am 10. Jänner 1791 zu dem über die Beschwerden der n.-ö. Stände verfaßten Konferenzprotokoll (3. Dezember 1790) unter anderem bemerkt: »Auch sollten die Stände erkennen, daß es auf dem Lande schon so weit gekommen, daß der Bauer die Rechte einsieht, welche er als Mensch fordern kann, und daß er verlangen kann, als solcher behandelt zu werden. Ihn durch gänzliche Einführung der alten ständischen Rechte wiederum zum Lasttiere herabwürdigenden wollen, würde von den übelsten Folgen für die Stände selbst sein. Auch ist sehr auffallend, daß die Stände sich bestreben, den Einfluß des Souveräns durch seine Stellen auf das Wohl der übrigen Untertanen so viel möglich zu beseitigen« (Staatsratsakten. Nr. 3742 ex 90). In einer für Kaiser Leopold bestimmten Denkschrift vom Jahre 1791 äußerte sich Franz: »Endlich, gnädigster Herr, Abhilfe dem allgemeinen Übel, nämlich der Feindschaft der Stände unter sich im Staate, nämlich des Herren-, Bürger- und Bauernstandes, welches leider aus der Dummheit der Stände und Stolz derselben herkommt. Ihnen sind alle Stände gleich wert und jene am meisten, die am vorzüglichsten zum Wohle des Staates beitragen . . . Einer soll den andern nicht unterdrücken, sondern einer dem andern aufhelfen . . . Unsere Stände sind besonders hier erstaunlich in Forderungen und haben sich wirklich schon im ganzen den Haß des Bauern und Bürgers auf sich gezogen, welches üble Folgen haben könnte« (Wolfsgruber, Franz I., Kaiser von Österreich, Bd. II, S. 200).

Adel und Klerus, die im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind die größten Opfer bereitwilligst gebracht und sich in der Tat als mächtige Stützen des Thrones gezeigt hatten ¹⁾, kamen wieder zu Ehren, und das von den Ständen so gepriesene Mittelalter fand in der Literatur der Romantik, in der bildenden Kunst und Wissenschaft, namentlich in den Staatswissenschaften (A. Müller) seine Verherrlichung und Weihe.

¹⁾ Fast regelmäßig wurde von den Ständen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen der Krone betont; so begründete der Landmarschall Graf Cavriani im Landtag vom 25. April 1799 die kaiserlichen Forderungen mit den Worten: es handle sich um Erhaltung der Monarchie, der Religion, der Geistlichkeit, des Adels und des Eigentums. •